

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Edelweiss GmbH & Co KG und der Savencia Fromage & Dairy Deutschland GmbH

Stand: Dezember 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Edelweiss GmbH & Co KG und Savencia Fromage & Dairy Deutschland GmbH (nachfolgend: „Edelweiss“) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie werden vom Lieferanten mit der Annahme des Auftrags bzw. der Bestellung anerkannt. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch bei widerspruchslloser Annahme von Lieferungen und Leistungen oder vorbehaltlosen Zahlungen durch Edelweiss.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn es sich bei dem Lieferanten um einen Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung von Edelweiss maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben.
- 1.4 Rechte, die Edelweiss nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenfrei abzugeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn sie von Edelweiss schriftlich erteilt oder im Falle mündlich, telefonisch oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Edelweiss auf Angebote des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Edelweiss nicht verbindlich.

- 2.3 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Werktagen bei Lebensmittel und zehn (10) Werktagen bei sonstigen Leistungen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Andernfalls ist Edelweiss zum kostenlosen Widerruf oder zur Änderung der Bestellung berechtigt. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Edelweiss ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern Edelweiss mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Edelweiss erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die von Edelweiss in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche ist spätestens am Freitag der Woche zu liefern. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Edelweiss.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung verpackt und frei an von uns bestimmten Ort (DDP benannter Ort gemäß Incoterms® 2020).
- 3.3 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Edelweiss unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Edelweiss ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Edelweiss berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Edelweiss auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar. Lieferverzug bei Fixgeschäften berechtigt Edelweiss zur sofortigen Ausübung der Rechte aus § 376 HGB.
- 3.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Edelweiss zulässig. Edelweiss ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder auf dessen Kosten und Gefahr bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Edelweiss behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem Lieferanten für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von maximal EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass Edelweiss kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden

ist. Im Hinblick auf die Restlieferung gelten die vorstehenden Vereinbarungen für Lieferverzögerungen entsprechend.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der Lieferant trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch Edelweiss (DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von Edelweiss verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware auf Edelweiss über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Ausstellungs- sowie Versanddatum, die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des Lieferanten dar. Ein für Edelweiss hieraus entstehender Schaden ist durch den Lieferanten zu ersetzen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Edelweiss eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung der Lieferung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 4.3 Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Er haftet für Transportschäden infolge mangelhafter Verpackung. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Lieferant hat die Verpackung gemäß geltender Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

5. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

- 5.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Edelweiss darf der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Lieferanten nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Edelweiss. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen.
- 5.2 Edelweiss wird die Zustimmung erteilen, sofern kein sachlicher Grund hiergegen ersichtlich ist. Eine Zustimmung durch Edelweiss lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Edelweiss unberührt.
- 5.3 Der Lieferant hat den Subunternehmer sorgfältig auszuwählen und sich vor dessen Beauftragung zu überzeugen, dass dieser in der Lage ist, sämtliche in der Vereinbarung mit Edelweiss übernommenen Pflichten des Lieferanten einzuhalten.

- 5.4 Der Lieferant hat den Subunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber Edelweiss übernommen hat.
- 5.5 Der Lieferant wird den Subunternehmer darauf hinweisen, dass er alle einschlägigen durch den Gesetzgeber oder Geschäftspartner vorgegebenen Vorschriften zum Schutz der Umwelt, Menschen- und Kinderrechte, Unfallverhütungsvorschriften, arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die durch Edelweiss vorgegebenen Vorschriften, Werknormen und Regeln (z.B. die Betriebsordnung von Edelweiss) zu beachten hat. Der erfolgte Hinweis ist schriftlich in einem Kurzprotokoll zu dokumentieren und Edelweiss in Kopie vorzulegen.
- 5.6 Der Lieferant hat den Subunternehmer in dem mit ihm geschlossenen Vertrag zu verpflichten, dass er den Lieferanten über die erforderlichen aktuellsten behördlichen Genehmigungen, Bescheinigungen oder Meldepflichten (z.B. des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger oder der Berufsgenossenschaft) sowie – falls erforderlich – über die Arbeitserlaubnisse aufzuklären und diese ggf. nach Aufforderung an Edelweiss zu übergeben hat.
- 5.7 Der Lieferant darf seine Subunternehmer nicht daran hindern, mit Edelweiss Verträge über andere Lieferungen und/oder Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die Edelweiss oder den Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die Edelweiss oder der Subunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 5.8 Setzt der Lieferant Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Edelweiss gemäß Ziffer 5.1 ein oder verstößt der Lieferant gegen die Pflichten gemäß Ziffer 5.3, Ziffer 5.4 oder Ziffer 5.6, hat Edelweiss das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hat der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann Edelweiss auch Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und beinhaltet alle Kosten für die Verpackung und Lieferung an den vereinbarten Lieferort. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die genannten Preise als DDP gemäß Incoterms® 2020.
- 6.2 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Ware und Erhalt der Rechnung binnen vierzehn (14) Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto auf handelsüblichem Weg, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle Zahlungen werden unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung geleistet.

- 6.3 Probelieferungen, Ausarbeitung von Entwürfen, Projekten, Plänen, Kostenrechnungen und sonstige Vorleistungen sind für Edelweiss kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.4 Bei mangelhafter Lieferung ist Edelweiss berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.5 Rechnungen sind gesondert in elektronischer Form, auf Verlangen von Edelweiss alternativ per Post an die Anschrift von Edelweiss, zu versenden; sie dürfen nicht der Ware beigelegt werden. In Rechnungen des Lieferanten sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen.
- 6.6 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von uns über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Aufrechnungen dürfen nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen vorgenommen werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.7 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Edelweiss, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Edelweiss oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen entgegen Satz 1 ohne Zustimmung durch Edelweiss an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Edelweiss kann allerdings nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Gewährleistung

- 7.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand und den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, auch der Berufsgenossenschaften und Fachverbände der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen und die Waren bei Gefahrübergang auf Edelweiss die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Edelweiss – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen

wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Edelweiss, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

- 7.3 Edelweiss wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat Edelweiss, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem Lieferanten unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der Entdeckung anzuzeigen. Bei Lebensmitteln und Zusätzen zur Lebensmittelverarbeitung gilt eine Mängelrüge als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach unserer Kenntnis vom Ergebnis der eigenen, externen oder behördlichen Untersuchungsergebnisse erhoben wird.
- 7.4 Gerügte Mängel sind im Rahmen der Nacherfüllung unverzüglich und unentgeltlich, spätestens innerhalb der von uns gesetzten Nachfrist nach unserer Wahl zu beseitigen oder es ist mangelfreier Ersatz zu liefern. Scheitert die Nacherfüllung zweimal, gelten die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechte gem. § 437 BGB (auf Rücktritt, Minderung und Schadenersatz statt Leistung sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen) im Hinblick auf die erfolglose Fristsetzung als erfüllt.
- 7.5 Mängelansprüche verjähren in drei Jahren.

8. Lieferantenregress

- 8.1 Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Edelweiss neben den Mängelansprüchen unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Edelweiss ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die Edelweiss seinem Abnehmer im Einzelfall schulden.
- 8.2 Bevor Edelweiss einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Edelweiss den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Edelweiss tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 8.3 Diese Ansprüche aus dem Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Edelweiss, einem Abnehmer von Edelweiss oder einen Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Edelweiss von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Waren entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, Edelweiss zur Abgeltung berechtigter Ansprüche geleistete Zahlungen zu erstatten. Die Freistellungs- und Erstattungspflicht gilt nicht, sofern das zugrundeliegende Ereignis nachweisbar auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von Edelweiss oder eines Angestellten, Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder mit Edelweiss verbundenen Unternehmens beruht. Weitergehende Ansprüche von Edelweiss bleiben unberührt.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der Lieferant Edelweiss auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von Edelweiss durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Die zu ersetzenden Kosten und Aufwendungen umfassen auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden von Edelweiss oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßen Ermessen von Edelweiss angemessen ist.
- 9.3 Wenn der Lieferant von einem Fehler Kenntnis erlangt oder einen Fehler entdeckt, der einen sog. Serienschaden darstellen könnte, ist er verpflichtet, Edelweiss unverzüglich darüber zu unterrichten. Ein Serienschaden liegt insbesondere vor, wenn mehrere Produkte aufgrund der gleichen Ursache mangelhaft sind und/oder den gleichen Mangel aufweisen. Die Freistellungs- und Erstattungsverpflichtungen des Lieferanten in Ziffern 8.1 und 8.2 gelten für jedes einzelne Schadensereignis im Rahmen eines Serienschadens. Eine Beschränkung der Haftung für Serienschäden ist ausdrücklich nicht vereinbart.
- 9.4 Der Lieferant hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 10 Mio., für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkostenversicherung) für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten zu versichern und wird dies Edelweiss auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachweisen. Der Versicherungsschutz ist für den Zeitraum von mindestens 36 Monaten/Jahren seit der letzten Lieferung an Edelweiss aufrechtzuerhalten.

10. Sicherungsrechte / Rechte Dritter

- 10.1 Die Lieferungen müssen frei von Sicherungsrechten und von verlängertem Eigentumsvorbehalt erfolgen, sodass die gelieferte Ware ohne rechtliche Einschränkung verarbeitet, vermischt oder verwertet werden kann.
- 10.2 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass sämtliche Leistungen nach seiner Kenntnis frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden.

- 10.3 Werden durch die Lieferung oder Leistung des Lieferanten Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für Edelweiss zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 10.4 Unbeschadet der Ziffer 9.3 ist der Lieferant verpflichtet, Edelweiss von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die Edelweiss hieraus entstehen, zu tragen.

11. Nutzungs- und Verwertungsrechte / Geschäftsgeheimnisse

- 11.1 Sämtliche Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen erbrachten Lieferungen und Leistungen gehen – soweit gesetzlich zulässig – vollständig, unbeschränkt, unbefristet und unwiderruflich mit Eingang der vollständigen Bezahlung beim Lieferanten auf uns über und schließt sämtliche Unternehmen der Savencia-Gruppe und ihre Filialen ebenso ein, wie das Recht, zur Änderung der Leistung und zur Weitergabe an Dritte. Die vorstehende Rechtsübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Der Lieferant steht dafür ein, dass keine Urheber- oder Leistungsschutzrechte Dritter an den erbrachten Leistungen bestehen bzw. die übertragenen Nutzungs- und Verwertungsrechte einschränken. Andernfalls stellt der Lieferant uns im Innenverhältnis von sämtlichen Inanspruchnahmen frei.
- 11.2 Lieferanten haben jeden Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12. Lebensmittelrecht

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Stoffe einschließlich ihrer Packungen und Behältnisse den jeweils geltenden deutschen und europäischen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Anforderungen des LFGB und der FDA-Vorschriften entsprechen, und die Ware unter einwandfreien Bedingungen mit der erforderlichen Sorgfalt, Hygiene und Qualitätskontrolle (good manufacturing practice GMP) hergestellt oder behandelt wird. Bei Materialien, Anlagen und Gegenständen, oder Teilen davon, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, garantiert der Lieferant die Einhaltung der Verordnung 1935 / 2004 EG (Rückverfolgbarkeit).

13. Unfall- und Umweltschutz

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die gelieferten Maschinen und maschinellen Anlagen das CE Kennzeichen tragen.

- 13.2 Die Anlagen müssen der EG Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG sowie insbesondere den für das Nahrungsmittelgewerbe geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften, -richtlinien und -empfehlungen, den VDI- und VDE Vorschriften und DIN Normen, sowie unseren werksinternen Normen und Vorschriften - jeweils in der bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung - entsprechen.
- 13.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Lieferung seiner Produkte und Verpackungsmaterialien nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Auf Verlangen hat der Lieferant ein Beschaffenheits- und/oder Herkunftszeugnis für die gelieferte Ware auszustellen. Bei der Übernahme von Entsorgungsaufgaben garantiert der Lieferant die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und legt auf Verlangen die erforderlichen Entsorgungsnachweise vor.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Lieferanten sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

15. Geltendes Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 15.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Edelweiss unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist der einheitliche Erfüllungsort für die Lieferung der von Edelweiss angegebene Lieferort bzw. die von Edelweiss angegebene Verwendungsstelle.
- 15.3 Ist der Lieferant Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Kempten/Allgäu. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Edelweiss ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.